

GR_GERICHTE ZK1 2010 29 vom 5. August 2010

GR Gerichte, 2010-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2010_29

FR: GR_GERICHTE ZK1 2010 29 du 5 août 2010

IT: GR_GERICHTE ZK1 2010 29 del 5 agosto 2010

Regeste

Verbeiständung und Obhutsentzug (Entschädigungsfolge) | Beschwerde ZGB
Vormundschaftsrecht

Erwägungen

E. 2

Superprovisorisch sei der Vormundschaftsbehörde zu untersagen, die Tochter der Beschwerdeführerin, A., geb. 16.12.2009, in eine Pflegefamilie zu verbringen. Sollte die Umplatzierung bereits erfolgt sein, sei A. raschmöglichst wiederum ihrer Mutter zuzuführen.

E. 3

Gegenstand der Beschwerde bildet die Höhe der aussergerichtlichen Entschädigung. Es geht somit nicht um die Frage, ob der Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren überhaupt eine aussergerichtliche Entschädigung zusteht. Im Hauptpunkt wird die Abschreibungsverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden nicht angefochten. Deshalb ist auf die „nebenbei“ erhobene Rüge, dass angesichts der Tatsache, dass am 1. Juni 2010 die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichtsausschuss Imboden stattgefunden hat, die Abschreibung der Beschwerden durch Gerichtsbeschluss notwendig gewesen wäre und nicht einfach durch Verfügung des Vorsitzenden hätte erfolgen dürfen, nicht weiter einzugehen. 4.a) Mit Verfügung vom 29. März 2010 bzw. 12. April 2010 bewilligte der Bezirksgerichtspräsident Imboden der Beschwerdeführerin in beiden hängigen Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss die unentgeltliche Prozessführung. Er ordnete an, dass für die Prozess- und Anwaltskosten die Gemeinde D. aufzukommen habe (jeweils act. IV/14). In der Abschreibungsverfügung vom 1. Juni 2010 führte er in E.

E. 8

zum Kostenpunkt aus, dass die Gerichtskosten in analoger Anwendung von Art. 63 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZ-ZGB; BR 210.100) zu Lasten der Gerichtskasse gehen. Überdies habe X. Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung. Rechtsanwalt lic. iur. Diego Quinter habe anlässlich der Hauptverhandlung eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 4'756.10 (inkl. 7.6 % MWST) eingereicht. Da letztlich das Gemeinwesen für die Kosten der vorliegenden Verfahren aufzukommen habe, rechtfertige sich die Anwendung des für die unentgeltliche Rechtspflege geltenden Stundenansatzes (Fr. 200.-

Seite 6 — 8 anstelle von Fr. 240.-), so dass die Honorarnote auf Fr. 3'500.- (inkl. 7.6 % MWST) zu kürzen sei. b) Diese Begründung ist nicht haltbar. Der Bezirksgerichtspräsident Imboden vermischt mit diesem Vorgehen die Prinzipien der Parteientschädigung gemäss

Art. 58 Abs. 3 und 4 EGzZGB bzw. Art. 122 ZPO und der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters. Vorliegend geht es allein um die Höhe der Parteientschädigung. Der Bezirksgerichtspräsident Imboden hat Art. 63 Abs. 2 EGzZGB analog angewendet und eine Parteientschädigung zugesprochen, obwohl die Beschwerden nicht gutgeheissen, sondern aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Entwicklung gegenstandslos geworden sind. Bei Gegenstandslosigkeit des Prozesses gelten aber andere Kriterien für die gerichtliche und aussergerichtliche Kostenfolge (vgl. Art. 122 Abs. 4 ZPO; PKG 1987 Nr. 25 S. 86 f.). Auf das Vorgehen des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden ist indessen nicht mehr zurückzukommen, weil dies unter Umständen eine Verschlechterung der rechtlichen Situation der Beschwerdeführerin bedeuten könnte (*reformatio in peius*), was im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen ist. c) Aus der Begründung des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden geht hervor, dass er der Beschwerdeführerin grundsätzlich eine volle Entschädigung zusprechen wollte. Er reduzierte den Stundenansatz nur, weil er der Meinung war, dass letztlich das Gemeinwesen für die Kosten des Verfahrens aufzukommen habe. Dieses Vorgehen ist unzulässig. Das Gericht kann der obsiegenden Partei die Entschädigung nicht allein deshalb kürzen, weil ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden ist (PKG 2001 Nr. 25 E. 3.b S. 125; Urteil des Bundesgerichts 5P.421/2000 vom 10. Januar 2001, E. 3.b; Norbert Brunner, Die unentgeltliche Rechtspflege nach bündnerischer Zivilprozessordnung – unter besonderer Berücksichtigung der neueren Praxis des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden, ZGRG 2003 S. 167). Dass es sich bei der Gegenpartei um eine Institution des Gemeinwesens handelt, ändert nichts daran. Würde man zulassen, dass das Gemeinwesen stets von einem günstigeren Anwaltstarif profitiert, wenn es zur Bezahlung einer aussergerichtlichen Entschädigung verpflichtet wird, so würde dies auf eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung gegenüber einer privaten Partei hinauslaufen, was nicht angeht. 5. Der Bezirksgerichtspräsident Imboden hat nicht nur einen tieferen Stundenansatz angewendet, sondern auch eine weitere Honorarreduktion im Sinne einer Pauschalierung vorgenommen. Multipliziert man den geltend gemachten Aufwand von 17.8 Stunden (Fr. 4'272.- : Fr. 240.-) mit dem Stundenansatz von Fr. 200.-, so er-

Seite 7 — 8 gäbe dies Fr. 3'560.-. Zählt man die Spesenpauschale von 3 % (Fr. 106.80) und zum Zwischenergebnis die Mehrwertsteuer von 7.6 % (Fr. 278.70) dazu, so kommt man auf ein Honorar von total Fr. 3'945.50. Der Bezirksgerichtspräsident Imboden hat somit auch beim Anwenden des tieferen Stundenansatzes den Honoraranspruch um rund Fr. 450.- gekürzt. Der die Honorarnote prüfende Richter verfügt über ein weites Ermessen (BGE 122 I 1 E. 3.a S. 2 f.) und er darf Kürzungen vornehmen, wenn der Aufwand nicht als ausgewiesen erscheint. Pauschale Kürzungen ohne entsprechende Begründung sind indessen nicht gestattet und verstossen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör. Vielmehr hat der Richter die einzelnen Positionen der Honorarrechnung zu prüfen und Abweichungen davon wenigstens kurz zu begründen (vgl. Brunner, a.a.O., S. 168). Da der Abschreibungsverfügung keine Begründung für die (weitere) Kürzung zu entnehmen ist und das Kantonsgericht nicht einfach sein Ermessen an die Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten Imboden setzen kann, ist die Sache in Aufhebung der Ziff. 2 an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. 6. Da die angefochtene Verfügung gegen klare Rechtsgrundsätze verstösst und somit ein krasser Verfahrensfehler der Vorinstanz vorliegt, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bezirksgericht Imboden zu überbinden, welches gleichzeitig zu verpflichten ist, die Beschwerdeführerin aussergerichtlich für das Verfahren zu entschädigen (vgl. PKG 2004

Nr. 11 E. 7 S. 72 ff.). Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eingereichte Honorarnote erweist sich dabei als angemessen.

Seite 8 — 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.